

11. 5. 1973

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 geändert wird (Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1973)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Staatsbürgerschaftsgesetz 1965, BGBl. Nr. 250, wird wie folgt geändert:

1. der § 6 Z. 2 hat zu lauten:

„2. Erklärung (§§ 9 und 25 Abs. 2);“

2. Der § 10 Abs. 1 Z. 2 hat zu lauten:

„2. er durch ein inländisches Gericht weder eine rechtskräftige Verurteilung erlitten hat, die nach der Nationalrats-Wahlordnung 1971 für einen Staatsbürger den Ausschluß vom Wahlrecht zum Nationalrat im Zeitpunkt der Verurteilung zur Folge hätte, noch wegen eines Finanzvergehens zu einer Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist; hiebei stehen der Verleihung der Staatsbürgerschaft auch Verurteilungen wegen einer strafbaren Handlung, die der Fremde vor der Erreichung des 18. Lebensjahres begangen hat, und bedingte Verurteilungen sowie Verurteilungen mit Aufschub der Rechtsfolgen entgegen, nicht jedoch Verurteilungen, die getilgt sind oder auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen als nicht erfolgt oder getilgt gelten oder nach inländischem Recht der beschränkten Auskunftsspflicht (§ 6 des Tilgungsgesetzes 1972) unterliegen;“

3. Der § 10 Abs. 1 Z. 4 hat zu lauten:

„4. er nicht von einem ausländischen Gericht wegen einer auch nach inländischem Recht gerichtlich strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten rechtskräftig verurteilt worden ist; hiebei stehen der Verleihung der Staatsbürgerschaft auch bedingte Verurteilungen entgegen, nicht jedoch Verurteilungen, die nach dem Recht des verurteilenden Staates oder nach inländischem Recht getilgt sind,

als nicht erfolgt oder getilgt gelten oder nach inländischem Recht der beschränkten Auskunftsspflicht (§ 6 des Tilgungsgesetzes 1972) unterliegen;“

4. Der § 10 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Von der Voraussetzung des Abs. 1 Z. 1 kann abgesehen werden, wenn der Fremde seit mindestens vier Jahren ununterbrochen seinen ordentlichen Wohnsitz im Gebiet der Republik hat und ein besonders berücksichtigungswürdiger Grund für die Verleihung der Staatsbürgerschaft vorliegt. In solchen Fällen ist vor der Verleihung der Bundesminister für Inneres anzuhören.“

5. (Verfassungsbestimmung) Der § 10 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) (Verfassungsbestimmung) Die Voraussetzungen des Abs. 1 Z. 1 und 7 sowie des Abs. 2 entfallen, wenn die Bundesregierung bestätigt, daß die Verleihung der Staatsbürgerschaft wegen der vom Fremden bereits erbrachten oder von ihm noch zu erwartenden Leistungen oder aus einem besonders berücksichtigungswürdigen Grunde im Interesse der Republik liegt.“

6. Der § 12 lit. b hat zu lauten:

„b) durch mindestens zehn Jahre ununterbrochen die Staatsbürgerschaft besessen, diese auf andere Weise als durch Entziehung (§§ 33 oder 34) oder Verzicht (§ 37) verloren hat, seither Fremder ist und mindestens ein Jahr ununterbrochen seinen ordentlichen Wohnsitz im Gebiet der Republik hat oder“

7. Der § 14 Abs. 1 Z. 5 und Abs. 2 haben zu lauten:

„5. die Verleihung der Staatsbürgerschaft nach Vollendung des 18. Lebensjahres und spätestens zwei Jahre nach dem Eintritt der Volljährigkeit beantragt.

(2) Der Verleihung der Staatsbürgerschaft nach Abs. 1 stehen auch bedingte Verurteilungen entgegen, nicht jedoch Verurteilungen, die nach dem Recht des verurteilenden Staates oder nach inländischem Recht getilgt sind,

digchem Recht geübt sind, als nicht erfolgt oder geübt gelten oder nach inländischem Recht der beschränkten Auskunftspflicht (§ 6 des Tilgungsgesetzes 1972) unterliegen.“

8. (Verfassungsbestimmung) Der bisherige Wortlaut des § 25 erhält die Bezeichnung Abs. 1 und hat zu lauten:

„§ 25. (1) (Verfassungsbestimmung) Ein Fremder erwirbt die Staatsbürgerschaft durch den Dienstantritt als Ordentlichler oder Außerordentlicher Hochschul(Universitäts)professor an einer inländischen wissenschaftlichen Hochschule, an der Akademie der bildenden Künste oder an einer Kunsthochschule.“

9. Nach dem Abs. 1 des § 25 werden folgende Bestimmungen eingefügt:

„(2) Durch Erklärung erwerben die im § 17 Abs. 1 angeführten Kinder des Hochschul(Universitäts)professors mit Wirkung ab dem Zeitpunkt seines Dienstantrittes die Staatsbürgerschaft, wenn sie minderjährig, ledig und nicht infolge der Entziehung der Staatsbürgerschaft nach § 33 Fremde sind. Die Erklärung ist innerhalb von sechs Monaten nach Dienstantritt des Hochschul(Universitäts)professors in schriftlicher Form bei der nach § 39 zuständigen Behörde abzugeben. § 19 Abs. 2, 2. Satz findet sinngemäß Anwendung. Liegen die vorstehenden Voraussetzungen vor, so hat die Behörde den Erwerb der Staatsbürgerschaft zu bescheinigen.“

(3) Die im Abs. 2 angeführten Kinder des Hochschul(Universitäts)professors, der seinen Dienst vor dem 1. Jänner 1974 angetreten hat, erwerben die Staatsbürgerschaft mit Wirkung ab 1. Jänner 1974, wenn die Erklärung bis zum 30. Juni 1974 abgegeben wird.“

10. Der § 28 Abs. 1 Z. 1 hat zu lauten:

„1. sie wegen der von ihm bereits erbrachten oder von ihm noch zu erwartenden Leistungen oder aus einem besonders berücksichtigungswürdigen Grunde im Interesse der Republik liegt.“

11. Der § 40 wird aufgehoben.

12. Dem § 41 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Zur Ausstellung von Bescheinigungen für eine verstorbene Person ist die Gemeinde (Gemeindeverband) zuständig, in der diese Person im Zeitpunkt ihres Todes den ordentlichen Wohnsitz hatte.“

13. Der § 45 hat zu lauten:

„§ 45. Bescheinigungen, in denen staatsbürgerrechtliche Verhältnisse unrichtig beurkundet sind, insbesondere Staatsbürgerschaftsnachweise, die infolge des Verlustes der Staatsbürger-

schaft unrichtig geworden sind, haben die Behörden (§§ 39 und 41), wenn ihnen solche Bescheinigungen vorgelegt werden, einzuziehen und der Evidenzstelle (§ 49 Abs. 2) zu übersenden. Der Inhaber einer solchen Bescheinigung hat diese der Evidenzstelle über deren Aufforderung abzuliefern.“

14. Der § 48 Abs. 2 letzter Satz hat zu lauten: „Für die Berechnung des Kostenersatzes ist die Anzahl der Personen maßgebend, die am Ende des jeweiligen Rechnungsjahres in der Staatsbürgerschaftsevidenz verzeichnet waren.“

15. Der § 58 Z. 3 und 4 haben zu lauten:

„3. vor dem 1. Juli 1966 die Staatsbürgerschaft verloren hat und

4. die Verleihung der Staatsbürgerschaft bis 31. Dezember 1974 beantragt.“

16. Nach § 58 sind die §§ 58 a, 58 b und 58 c mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„§ 58 a. Eine Person hat durch den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit die Staatsbürgerschaft nicht verloren, wenn

1. sie am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft besessen und vor dem 1. Juli 1966 die fremde Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben hat und

2. sie aus einem unverschuldeten Rechtsirrtum der Meinung sein konnte, die Staatsbürgerschaft durch den Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit nicht verloren zu haben;

3. die Behörde (§ 39) auf Antrag mit Bescheid feststelle, daß durch den Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit der Verlust der Staatsbürgerschaft nicht eingetreten ist;

4. der Antrag auf Feststellung bis 31. Dezember 1974 bei der zuständigen Behörde gestellt wird. Die Bestimmungen des § 19 Abs. 2 gelten sinngemäß.

§ 58 b. (1) Auf Antrag hat die Behörde (§ 39) die Ausbürgerung einer Person, die die österreichische Bundesbürgerschaft auf Grund der Bestimmungen des § 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 20. Juli 1925, BGBl. Nr. 285, in der Fassung der Verordnung der Bundesregierung vom 16. August 1933, BGBl. Nr. 369, verloren hat, mit Bescheid zu widerrufen, wenn diese keine fremde Staatsangehörigkeit erworben und unverschuldet erst nach dem 31. Dezember 1958 von der Ausbürgerung Kenntnis erlangt hat.

(2) Personen, deren Ausbürgerung gemäß Abs. 1 widerrufen wird, sind so zu behandeln, als ob sie am 13. März 1938 die Bundesbürgerschaft besessen hätten.

(3) Der Antrag auf Widerruf der Ausbürgerung ist bis 31. Dezember 1974 bei der zuständigen Behörde (§ 39) einzubringen.

§ 58 c. (1) Ein Fremder erwirbt unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z. 2 bis 8 die Staatsbürgerschaft, wenn er

1. durch mindestens zehn Jahre ununterbrochen die Staatsbürgerschaft besessen;

2. sich aus einem der im § 2 Abs. 3, vorletzter und letzter Satz des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 276, angeführten Beweggründe in das Ausland begeben;

3. während seines Aufenthaltes im Ausland eine fremde Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben hat und

4. zum zeitlich unbeschränkten Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt ist, seinen ordentlichen Wohnsitz im Gebiet der Republik begründet und dies der zuständigen Behörde (§ 39) anzeigt.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 vor, so hat der Fremde mit dem Tage des Einlangens der Anzeige bei der Behörde (Abs. 1 Z. 4) die

Staatsbürgerschaft erworben. Die Behörde hat den Erwerb der Staatsbürgerschaft zu bescheinigen."

17. Der § 59 Z. 2 hat zu lauten:

„2. die Verleihung der Staatsbürgerschaft bis 31. Dezember 1974 beantragt.“

Artikel II

1. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1974 in Kraft.

2. Durchführungsverordnungen können bereits vor dem 1. Jänner 1974 erlassen werden, sie treten jedoch frühestens mit diesem Tage in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. soweit sie dem Bund zukommt, hinsichtlich des Art. I Z. 5 die Bundesregierung, sonst der Bundesminister für Inneres;

2. soweit die Vollziehung dem Land zukommt, die Landesregierung.

Erläuterungen

A. Allgemeines

Das Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 brachte hinsichtlich der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an Fremde mit keinem oder einem noch nicht vierjährigen inländischen Wohnsitz gegenüber dem Staatsbürgerschaftsgesetz 1949 insoweit erschwerte Verleihungsbedingungen, als hierfür nicht mehr eine bloße Interessenklärung der Bundesregierung genügt, sondern diese außerordentliche Leistungen zu bestätigen hat, die vom Fremden bereits erbracht wurden oder von ihm zu erwarten sind. Darüber hinaus wird dieses Erfordernis auch für die Staatsbürgerschaftsverleihung bei selbstverschuldeter Nollage oder Beibehaltung einer fremden Staatsangehörigkeit verlangt.

Bei der Vollziehung dieser Gesetzesbestimmung hat sich herausgestellt, daß die normierte Verleihungsvoraussetzung nur in den wenigsten Fällen ebracht werden kann und daher von der Verleihungsbehörde in der Praxis immer weitgehender ausgelegt wurde. Vor allem aber hat sich gezeigt, daß die derzeitige Rechtslage in vielen Sonderfällen, wo dies angebracht wäre, keine Möglichkeit einer sofortigen oder vorzeitigen Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft vorsieht.

Aus diesem Grunde wird davon abgegangen, daß die zu erbringenden oder bereits erbrachten Leistungen außerordentlicher Natur sein müssen, und bestimmt, daß auch bei Vorliegen eines besonders berücksichtigungswürdigen Grundes im Interesse der Republik die Verleihung der Staatsbürgerschaft nach dieser Gesetzesbestimmung erfolgen kann.

Vor ähnliche Schwierigkeiten sieht sich die Staatsbürgerschaftsbehörde auch bei der Bewilligung der Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft im Falle des Erwerbes einer fremden Staatsangehörigkeit gestellt, weshalb auch hier die Beibehaltungsbestimmungen gemildert werden.

Der § 25 ist wegen der bereits durchgeführten und noch beabsichtigten Änderungen in der Hochschulorganisation neu zu fassen. Gleichzeitig

werden für die Kinder des Hochschul(Universitäts)professors erleichterte Einbürgerungsbestimmungen normiert.

Von den Vertretern der Auslandsösterreicher wird immer wieder darauf hingewiesen, daß es für Auslandsösterreicher eine besondere Härte bedeutet, daß sie bei ihrer Rückkehr nach Österreich bis zur Wiedererlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft drei Jahre warten müssen. Der Gesetzentwurf kommt diesem berechtigten Vorbringen durch Herabsetzung der Frist auf ein Jahr entgegen.

Eine weitere Bestimmung (§ 58 c) sieht vor, daß österreichische Staatsbürger, die sich in der Zeit vom 5. März 1933 bis 27. April 1945 aus politischen oder rassistischen Gründen in das Ausland begeben mußten und eine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben, unter bestimmten Voraussetzungen durch Anzeige der Begründung eines Wohnsitzes im Gebiet der Republik Österreich die Staatsbürgerschaft wiedererlangen.

Die in den Übergangsbestimmungen der §§ 58 und 59 StbG 1965 vorgesehene Frist für die Antragstellung zur Wiedererlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft für Emigranten und Personen, die durch den Eintritt in den Dienst eines fremden Staates nach § 9 Abs. 1 Punkt 2 StbG 1949 die österreichische Staatsbürgerschaft verloren haben, ist am 30. Juni 1969 abgelaufen. Diesen berücksichtigungswürdigen Personen soll nochmals ein befristeter Verleihungsanspruch eingeräumt werden.

In der Praxis hat sich gezeigt, daß österreichische Staatsbürger eine fremde Staatsangehörigkeit unter solchen Umständen erworben haben, die sie unverschuldet zu der Meinung berechtigten, die österreichische Staatsbürgerschaft hiedurch nicht zu verlieren. Um ungerechtfertigte staatsbürgerschaftsrechtliche Folgen für diese Personen zu vermeiden, wird ihnen in einer Übergangsbestimmung auf einen innerhalb einer bestimmten Frist zu stellenden Antrag mit Feststellungsbescheid bescheinigt, daß sie mit dem Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit die österreichische Staatsbürgerschaft nicht verloren haben.

Weiters wird Personen, die in der Zeit von 1933 bis 1938 aus politischen Gründen ausgebürgert wurden und von dieser Ausbürgerung unverschuldet erst nach dem 31. Dezember 1958 Kenntnis erlangten und sich daher zumindest bis dahin als österreichische Staatsbürger betrachtet haben, ein befristeter Anspruch auf Widerruf dieser Ausbürgerung mit der Wirkung eingeräumt, daß sie so zu behandeln sind, als ob sie am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft besessen hätten. Der Stichtag 31. Dezember 1958 wurde deshalb festgesetzt, weil bis zu diesem Zeitpunkt für ausgebürgerte Personen die Möglichkeit bestand, auf Antrag den Widerruf ihrer Ausbürgerung nach § 4 des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes 1949 zu erwirken.

Wegen der geringen Bedeutung der Verurteilungen, die gemäß § 6 des Tilgungsgesetzes 1972 der beschränkten Auskunftspflicht unterliegen, sollen diese in Hinkunft keinen Grund für einen Ausschluß von der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft bilden.

Das Bundesgesetz vom 14. Feber 1973, mit dem Bestimmungen über die Geschäftsfähigkeit und die Ehemündigkeit geändert werden, BGBl. Nr. 108, wurde im vorliegenden Entwurf berücksichtigt.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 250, gründet sich auf Art. 11 Abs. 1 Z. 1 B-VG (Staatsbürgerschaft).

Das in Abweichung von der Grundregel des Art. 49 B-VG mit 1. Jänner 1974 festgesetzte Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ist sachlich geboten, weil die Umstellung auf die neue Rechtslage einen bestimmten Zeitraum erfordert, eine Durchführungsverordnung erlassen werden muß und die im Gesetz berücksichtigten Bestimmungen des Tilgungsgesetzes 1972 gleichfalls erst am 1. Jänner 1974 in Kraft treten.

Ein besonderer finanzieller Mehraufwand ist durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht zu besorgen.

B. Besonderer Teil

Zum Artikel I

Zur Z. 1:

Verweisung auf den neuen Erwerbstatbestand des § 25 Abs. 2 durch Erklärung.

Zur Z. 2 und 3:

Der § 6 des Tilgungsgesetzes 1972 sieht vor, daß bestimmte gerichtliche Verurteilungen einer beschränkten Auskunftspflicht unterliegen. Weil es sich bei diesen Verurteilungen um Delikte geringfügiger Art handelt, sollen sie der Verleihung der Staatsbürgerschaft nicht entgegenstehen.

Durch die Nationalrats-Wahlordnung 1971 wurden die Wahlausschließungsgründe erheblich vermindert. Da aus Staatsbürgerschaftsgesetz nur die im Zeitpunkt der Verurteilung maßgebliche Rechtslage auf dem Gebiet des Wahlrechtes als Beurteilungsgrundlage heranzieht, hat dies zur Folge, daß jemand, der vor dem Inkrafttreten der Nationalrats-Wahlordnung 1971 wegen eines bestimmten Deliktes verurteilt wurde, vom Erwerb der Staatsbürgerschaft ausgeschlossen ist, während jemand, der eben deswegen nach diesem Zeitpunkt verurteilt wurde, ohne weiteres die Staatsbürgerschaft erwerben könnte. Der Entwurf sieht daher vor, daß bei Beurteilung eines Deliktes als Wahlausschließungsgrund die geltende Nationalrats-Wahlordnung heranzuziehen ist.

Um mögliche Zweifel auszuschließen, wird ausdrücklich normiert, daß auch eine Verurteilung mit Aufschub der Rechtsfolgen einer Verleihung der Staatsbürgerschaft entgegensteht.

Zur Z. 4:

§ 10 Abs. 3 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965 bestimmt, daß von der Verleihungsvoraussetzung eines mindestens zehnjährigen ununterbrochenen ordentlichen Wohnsitzes im Gebiet der Republik Österreich abgesehen werden kann, wenn der Fremde seit mindestens vier Jahren ununterbrochen seinen ordentlichen Wohnsitz im Gebiet der Republik hat und besonders berücksichtigungswürdige Gründe für die Verleihung der Staatsbürgerschaft vorliegen.

Diese Bestimmung führte in der Praxis der Landesregierungen zu einer unterschiedlichen Auslegung. Während ein Teil der Landesregierungen das Vorliegen bloß eines berücksichtigungswürdigen Grundes als Verleihungsvoraussetzung für ausreichend erachtet, sind andere der Ansicht, daß dem Wortlaut der Bestimmung entsprechend hierfür mindestens zwei berücksichtigungswürdige Gründe gegeben sein müssen. Zur Herbeiführung einer einheitlichen Einbürgerungspraxis wird nunmehr eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß das Vorliegen eines berücksichtigungswürdigen Grundes genügt.

Zur Z. 5:

Die Änderung der Verfassungsbestimmung des § 10 Abs. 4 StBG 1965, der eine Mitwirkung der Bundesregierung bei der Vollziehung vorsieht, kann gleichfalls nur als Verfassungsbestimmung erfolgen.

Bei der Vollziehung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965 hat sich erwiesen, daß den strengen Verleihungsbestimmungen des § 10 Abs. 4 nur in sehr wenigen Fällen entsprochen werden kann, weshalb die Verleihungsbehörden dazu übergegangen sind, diese großzügig auszulegen. Auch wird es als ein Mangel empfunden, daß das

Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 außer bei Vorliegen bereits erbrachter oder noch zu erwartender außerordentlicher Leistungen keine Möglichkeit vorsieht, Personen, die keine oder einen noch nicht vierjährigen Wohnsitz in Österreich aufweisen können, bei Vorliegen eines besonderen Härtefalles die österreichische Staatsbürgerschaft zu verleihen. Als Beispiel hierfür können Fremde angeführt werden, die im guten Glauben, österreichische Staatsbürger zu sein, versehentlich zum Militärdienst herangezogen wurden, sowie Ehegatten von bereits verstorbenen Fremden, die hervorragende Leistungen für Österreich erbracht haben.

Zur Z. 6:

Mit dieser Änderung wird der Umstand berücksichtigt, daß viele Österreicher ausschließlich wegen ihres besseren beruflichen Fortkommens im Ausland oder aus sonstigen erheblichen Gründen eine fremde Staatsangehörigkeit annehmen, obwohl sie sich Österreich nach wie vor verbunden fühlen. Von diesen Personen wird es bei ihrer Rückkehr nach Österreich als besondere Härte empfunden wenn sie bis zur Wiedererlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft drei Jahre warten müssen.

Zur Z. 7:

Die im § 14 Abs. 1 Z. 5 StbG 1965 für die Antragsfrist festgesetzten Fristen gründen sich auf Art. 1 Abs. 2 lit. a der UN-Konvention vom 30. August 1961 betreffend die Verminderung der Staatenlosigkeit, wonach die Vertragsstaaten die Verpflichtung zur Aufnahme der auf ihrem Hoheitsgebiet geborenen und seit Geburt staatenlosen Personen u. a. von der nachstehenden Bedingung abhängig machen können:

„a) Der Antrag wird während eines von dem vertragschließenden Staat festgesetzten Zeitraumes eingebracht, der nicht später als mit der Erreichung des 18. Lebensjahres beginnt und nicht früher als mit der Erreichung des 21. Lebensjahres endet, der es aber der betreffenden Person ermöglichen muß, innerhalb eines Zeitraumes von mindestens einem Jahr selbst den Antrag zu stellen, ohne vorher durch ein Gesetz dazu ermächtigt werden zu müssen.“

Mit Rücksicht auf die Herabsetzung der Volljährigkeitsgrenze auf 19 Jahre durch das Bundesgesetz vom 14. Feber 1973, mit dem Bestimmungen über die Geschäftsfähigkeit und die Ehemündigkeit geändert werden, BGBl. Nr. 108, wurde der Wortlaut der Bestimmung des § 14 Abs. 1 Z. 5 StbG 1965 entsprechend geändert.

Bei der Fassung des § 14 Abs. 1 Z. 5 des Stammgesetzes war die Erlangung der vollen Geschäftsfähigkeit maßgebend. Da die Geschäftsfähigkeit nicht in allen Fällen im Zeitpunkt der

Erreichung der Großjährigkeit erlangt wurde, hat das Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 nicht das Rechtsinstitut der Großjährigkeit, sondern das Erlöschen der väterlichen Gewalt oder der Vormundschaft für rechtlich erheblich erklärt. Nach dem oben zitierten Bundesgesetz vom 14. Feber 1973 fallen der Zeitpunkt der vollen Geschäftsfähigkeit und der des Eintrittes der Volljährigkeit zusammen. Zufolge dieser Rechtslage wird der Begriff „Erlöschen der väterlichen Gewalt oder Vormundschaft“ im § 14 Abs. 1 Z. 5 StbG 1965 durch den Begriff „Eintritt der Volljährigkeit“ ersetzt.

Bezüglich der Bestimmung des § 14 Abs. 2 StbG 1965 wird auf die Erläuterungen zu Z. 2 und 3 verwiesen.

Zur Z. 8:

Das Bundesgesetz vom 21. Jänner 1970 über die Organisation von Kunsthochschulen (Kunsthochschul-Organisationsgesetz), BGBl. Nr. 54, ist am 1. August 1970 in Kraft getreten, und wurde dadurch den Kunstakademien Hochschulrang verliehen. Mit diesem wurde das im § 25 StbG 1965 zitierte Kunstakademiegesezt, BGBl. Nr. 168/1948, außer Kraft gesetzt. Seitens des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung besteht auch die Absicht, die Kunstschule der Stadt Linz, eine private, nicht im Rang einer Kunstakademie stehende Lehranstalt, in die Verwaltung des Bundes zu übernehmen und in den Rang einer Kunsthochschule zu erheben. § 25 ist daher dieser Änderung anzupassen.

Zur Z. 9:

Die Berufung ausländischer Hochschul(Universitäts)professoren ist wiederholt dadurch erschwert worden, daß zwar der Hochschul(Universitäts)professor mit seinem Dienstantritt die österreichische Staatsbürgerschaft erwirbt und auch seine Ehegattin die Möglichkeit hat, durch Abgabe der Erklärung nach § 9 StbG 1965 am Tage des Dienstantrittes ihres Ehegatten die österreichische Staatsbürgerschaft zu erwerben, seine minderjährigen Kinder jedoch erst über Ansuchen gemäß § 12 lit. d StbG 1965 nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens zu einem späteren Zeitpunkt die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben können. Bei Ableben des Hochschul(Universitäts)professors vor der Verleihung der Staatsbürgerschaft an seine minderjährigen Kinder haben diese somit keinen versorgungsrechtlichen Anspruch nach ihrem verstorbenen Elternpaar.

Darüber hinaus erwerben der Hochschul(Universitäts)professor und seine Ehegattin die österreichische Staatsbürgerschaft, ohne aus ihrem bisherigen Staatsverband ausscheiden zu müssen, während für die minderjährigen Kinder nach

§ 12 lit. d StbG 1965 das Ausscheiden aus der fremden Staatsangehörigkeit Verleihungsvoraussetzung ist. Dies führt oft zu Härten, weil für die Kinder vielfach der Besitz der bisherigen Staatsangehörigkeit zur Fortführung der im Ausland begonnenen Ausbildung erforderlich oder von Vorteil ist.

Aus versorgungsrechtlichen Gründen, aber auch zur möglichsten Wahrung einheitlicher staatsbürgerschaftsrechtlicher Verhältnisse innerhalb der Familie des berufenen Hochschul(Universitäts)professors sieht der Entwurf daher vor, daß seine minderjährigen Kinder durch Erklärung die Staatsbürgerschaft mit Wirkung ab dem Zeitpunkt eines Dienstantrittes erwerben, und wird vom Nachweis des Ausscheidens aus dem bisherigen Staatsverband Abstand genommen. Da der Erwerb der Staatsbürgerschaft durch die minderjährigen Kinder auf den Zeitpunkt des Dienstantrittes des Hochschul(Universitäts)professors zurückwirkt, war für die Abgabe der Erklärung eine Frist zu setzen. Ein Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft nach Ablauf dieser Frist könnte nur nach § 12 lit. d StbG 1965 behandelt werden.

Für die minderjährigen Kinder der Hochschul(Universitäts)professoren, die vor dem 1. Jänner 1974 bereits ihren Dienst angetreten haben, wurde im Abs. 3 eine Übergangsregelung geschaffen.

Zur Z. 10:

Die Bestimmungen des § 28 StbG 1965 betrifft Personen, die bereits die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und für die der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft bei Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit unter Umständen eine besondere Härte bedeuten kann. Da die derzeitigen Beibehaltungsbestimmungen auf Härtefälle keine Rücksicht nehmen, sieht der Entwurf vor, daß die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft zu bewilligen ist, wenn sie wegen der vom österreichischen Staatsbürger bereits erbrachten oder von ihm noch zu erwartenden Leistungen oder aus einem besonders berücksichtigungswürdigen Grunde im Interesse der Republik liegt, sofern die weiteren im § 28 StbG 1965 normierten Voraussetzungen zutreffen.

Zur Z. 11:

Gemäß § 9 Abs. 2 Z. 2 des Tilgungsgesetzes 1972 verliert mit Ablauf des 31. Dezember 1973 die Bestimmung des § 48 des Jugendgerichtsgesetzes 1961, BGBl. Nr. 278, seine Wirksamkeit. § 40 ist daher mit diesem Zeitpunkt aufzuheben.

Zur Z. 12:

Zur Ausstellung von staatsbürgerschaftsrechtlichen Bescheinigungen für Verstorbene ist nach der derzeitigen Rechtslage ausschließlich die Evidenzstelle zuständig. Wenn die Gemeinde des letzten Wohnsitzes der verstorbenen Person und die Evidenzstelle nicht ident sind, bedeutet dies in der Praxis eine Erschwerung. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und im Interesse der Parteien wird daher bestimmt, daß zur Ausstellung von solchen Bescheinigungen die Gemeinde (Gemeindeverband) zuständig ist, in der diese Person im Zeitpunkt ihres Todes den ordentlichen Wohnsitz hatte.

Zur Z. 13:

§ 45 StbG 1965 hat bisher lediglich vorgesehen, daß die Inhaber von Bescheinigungen, in denen staatsbürgerschaftsrechtliche Verhältnisse unrichtig beurkundet sind, insbesondere Staatsbürgerschaftsnachweise, die infolge des Verlustes der Staatsbürgerschaft unrichtig geworden sind, der Evidenzstelle über deren Aufforderung abzuliefern haben.

Zwar haben schon bisher die Behörden (§§ 39 und 41) solche Bescheinigungen in der Regel einbehalten und der Evidenzstelle übermittelt, doch bestand hiefür keine gesetzliche Grundlage. Nunmehr werden diese Behörden verhalten, Bescheinigungen, in denen staatsbürgerschaftsrechtliche Verhältnisse unrichtig beurkundet sind, einzuziehen und der Evidenzstelle zu übersenden.

Zur Z. 14:

Die Feststellung der für die Berechnung des Kostenersatzes an die Gemeinden für deren Evidenzführung maßgeblichen Anzahl der in der Staatsbürgerschaftsevidenz verzeichneten Personen soll nicht mehr wie bisher in der Mitte, sondern am Ende des jeweiligen Rechnungsjahres erfolgen. Dies deshalb, weil dieser Vorgang für die Gemeinden im Rahmen der sonstigen Abschlußarbeiten für das vergangene Kalenderjahr eine Vereinfachung darstellt.

Zur Z. 15:

Nach Ablauf der im § 58 StbG 1965 festgesetzten Frist wurde festgestellt, daß immer noch Personen vorhanden sind, die in der Zeit von 1933 bis 1945 aus politischen Gründen emigriert sind, von der Möglichkeit der erleichterten Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft nach dieser Gesetzesstelle keine Kenntnis erlangt hatten. Auch wurde der Zeitpunkt, bis zu dem die österreichische Staatsbürgerschaft verloren sein mußte, vielfach als zu früh angesetzt empfunden. Um diesem berücksichtigungswürdigen Personenkreis nochmals die Möglichkeit einer bevor-

zugunsten Wiedererlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft zu geben, werden die Bestimmungen des § 58 Z. 3 und 4 entsprechend geändert.

Zur Z. 16:

Nach dem österreichischen Staatsbürgerschaftsrecht ist mit dem freiwilligen Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit grundsätzlich der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft verbunden, sofern nicht über Ansuchen vor Verleihung der fremden Staatsangehörigkeit die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft bewilligt wurde.

Verschiedene Staaten kennen zwei Arten von Staatsangehörigkeiten, die durch Geburt erworbene natürliche und die über Antrag durch einen Verleihungsakt bewilligte gesetzliche Bürgerschaft, die nicht immer die volle Rechtsstellung mit den im Inland geborenen Bürgern vermittelt. Diese Unterscheidung zwischen den beiden Kategorien von Staatsangehörigen ist besonders im uruguayischen Staatsangehörigkeitsrecht ausgeprägt, sodaß verschiedentlich die Rechtsmeinung vertreten wurde, daß wegen des Erwerbes keiner vollwertigen Staatsangehörigkeit bei Erlangung der gesetzlichen Bürgerschaft Uruguays der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht eingetreten wäre. Von der österreichischen Vertretungsbehörde in Uruguay wurde auf Grund dieser Auslegung den österreichischen Bewerbern um die uruguayische gesetzliche Bürgerschaft Rechtsauskunft erteilt, sodaß diese der Annahme waren, mit dem Erwerb dieser Bürgerschaft die österreichische Staatsbürgerschaft nicht zu verlieren.

Diese von vornherein nicht unbestrittene Rechtsauffassung hat sich jedoch durch die weitere gesetzliche Entwicklung in Uruguay in der Folge nicht mehr als haltbar erwiesen.

Für Staatsbürger, die sich unter diesen Umständen um die gesetzliche Bürgerschaft Uruguays nicht beworben hätten oder dadurch die Möglichkeit versäumt haben, um Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft nach § 9 Abs. 1 Z. 1 StbG 1949 anzusuchen, würde somit der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft eine unbillige Härte bedeuten. Durch die Übergangsbestimmung soll daher auf einen innerhalb bestimmter Frist einzubringenden Antrag festgestellt werden, daß eine Person durch den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit die österreichische Staatsbürgerschaft nicht verloren hat, wenn sie aus einem unverschuldeten Rechtsirrtum der Meinung sein konnte, die österreichische Staatsbürgerschaft durch den Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit nicht verloren zu haben. Antragsberechtigt sind nur solche österreichische Staatsbürger, die am 13. März 1938

die österreichische Staatsbürgerschaft besessen haben und demnach gemäß § 1 StbG 1949 ab 27. April 1945 österreichische Staatsbürger sind. Mit 1. Juli 1966 ist das Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 in Kraft getreten, das eine Bewilligung der Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft bei Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit nur noch vorsieht, wenn die Bewilligung der Beibehaltung wegen der vom Staatsbürger bereits erbrachten oder von ihm noch zu erwartenden außerordentlichen Leistungen im Interesse der Republik liegt, während für die Bewilligung der Beibehaltung der Staatsbürgerschaft nach dem Staatsbürgerschaftsgesetz 1949 das Vorliegen triftiger Gründe genügt.

Nach der Verordnung der Bundesregierung vom 16. August 1933, BGBl. Nr. 369, trat der Verlust der Landes- und Bundesbürgerschaft durch Ausbürgerung ein, wenn ein Landesbürger (Bundesbürger ohne Heimatrecht) im Ausland österreichfeindliche Handlungen unterstützte, förderte oder an solchen Unternehmungen teilnahm oder sich zu diesem Zwecke ins Ausland begab. Das gleiche galt, wenn er sich ohne Ausreisewilligung in einen Staat begab, für den eine solche vorgeschrieben war. Das Vorhandensein dieser Voraussetzungen wurde durch die politische Bezirksbehörde (Bundespolizeibehörde) festgestellt und der eingetretene Verlust ohne weiteres Verfahren ausgesprochen. Der Verlust der Landes(Bundes)bürgerschaft wurde mit dem Tage des Anschlages des Bescheides an der Amtstafel wirksam.

§ 4 Staatsbürgerschafts-Oberleitungsgesetz 1949 gab diesem Personenkreis die Möglichkeit, einen Antrag auf Widerruf der Ausbürgerung einzubringen, der bis 31. Dezember 1958 befristet war. Der Widerruf der Ausbürgerung hatte für diejenigen Personen, deren Ausbürgerung nicht als Folge einer allgemeinen Haltung des Ausgebürgerten verfügt wurde, die mit den Grundätzen der unabhängigen demokratischen Republik im Widerspruch steht, die Wirkung, daß sie so zu behandeln waren, als ob sie am 13. März 1938 die Bundesbürgerschaft besessen hätten. Liegen beim Ausgebürgerten diese Voraussetzungen nicht vor, bestand aber auf Grund seines bisherigen politischen Verhaltens mit Sicherheit Gewähr dafür, daß er zur unabhängigen Republik Österreich positiv eingestellt war, erwarb er auf Antrag die österreichische Staatsbürgerschaft in dem Zeitpunkt, in dem der Widerruf durch Bescheid ausgesprochen wurde.

Der Eintritt des Verlustes der Bundesbürgerschaft durch Anschlag an der Amtstafel brachte es mit sich, daß die Betroffenen von ihrer Ausbürgerung vielfach erst zu einem späteren Zeitpunkt Kenntnis erlangten. Denjenigen Personen, die erst nach Ablauf der im § 4 Abs. 3 StbG 1949 normierten Antragsfrist von ihrer Ausbürgerung

erfahren, wird hiemit die Möglichkeit einer Antragstellung auf Widerruf der Ausbürgerung mit Rückwirkung auf den 13. März 1938 eingeräumt. Eine Unterscheidung hinsichtlich der Wirksamkeit des Widerrufs der Ausbürgerung, wie sie § 4 StÜG 1949 vorsah, wurde bewußt unterlassen.

Durch die Bestimmung des § 58 c soll einem bestimmten Personenkreis, der die österreichische Staatsbürgerschaft durch den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit verloren hat, bei Vorliegen der normierten Voraussetzungen ein Anspruch auf die Wiedererlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft eingeräumt werden. Es sind dies Personen, die ihren inländischen Wohnsitz nach dem 13. März 1938 aufgegeben haben, weil sie nach diesem Zeitpunkt Verfolgungen durch Organe der NSDAP oder der Behörden des Dritten Reiches mit Grund zu befürchten hatten oder erlitten haben, sowie Personen, die zwischen dem 5. März 1933 und dem 13. März 1938 ihren Wohnsitz aufgeben mußten, weil sie wegen ihres Eintretens für die demokratische Republik Österreich Verfolgungen ausgesetzt waren oder solche zu befürchten hatten. Im Hinblick darauf, daß diese Personen gezwungen

waren, Österreich zu verlassen und zu dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie angenommen haben, in der Regel enge familiäre und wirtschaftliche Beziehungen unterhalten und sich die Aufgabe ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit für sie daher nachteilig auswirken würde, genügt für die Wiedererlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft die Anzeige der Begründung des ordentlichen Wohnsitzes im Inland nach Erhalt der unbeschränkten Aufenthaltsberechtigung in Österreich. In diesen Fällen wird von den Erfordernissen eines förmlichen Antrages auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft und des Ausscheidens aus dem bisherigen Staatsverband Abstand genommen.

Zur Z. 17:

Wie im § 58 StbG 1965 wird auch im § 59 für die Personen, die zur Zeit der Geltung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949 in den öffentlichen Dienst eines fremden Staates eingetreten sind und nach § 9 Abs. 2 Punkt 2 dieses Gesetzes die österreichische Staatsbürgerschaft verloren haben, neuerlich ein befristeter Anspruch auf Wiedererlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft eingeräumt.

Gegenüberstellung

Die gegenüber dem Stammgesetz eingetretenen Änderungen sind durch Fettdruck ersichtlich gemacht.

Abzuändernder Text

Neuer Text

§ 6. Die Staatsbürgerschaft wird erworben durch

2. Erklärung (§ 9)

§ 10. (1) Die Staatsbürgerschaft kann einem Fremden verliehen werden, wenn

2. er durch ein inländisches Gericht weder eine rechtskräftige Verurteilung erlitten hat, die für einen Staatsbürger den Ausschluß vom Wahlrecht zum Nationalrat im Zeitpunkt der Verurteilung zur Folge hätte, noch wegen eines Finanzvergehens zu einer Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist; hiebei stehen der Verleihung der Staatsbürgerschaft auch Verurteilungen wegen einer strafbaren Handlung, die der Fremde vor der Erreichung des 18. Lebensjahres begangen hat, und bedingte Verurteilungen entgegen, nicht jedoch Verurteilungen, die getilgt sind oder auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen als nicht erfolgt oder getilgt gelten;

2. Erklärung (§§ 9 und 25 Abs. 2)

2. er durch ein inländisches Gericht weder eine rechtskräftige Verurteilung erlitten hat, die nach der Nationalrats-Wahlordnung 1971 für einen Staatsbürger den Ausschluß vom Wahlrecht zum Nationalrat im Zeitpunkt der Verurteilung zur Folge hätte, noch wegen eines Finanzvergehens zu einer Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist; hiebei stehen der Verleihung der Staatsbürgerschaft auch Verurteilungen wegen einer strafbaren Handlung, die der Fremde vor der Erreichung des 18. Lebensjahres begangen hat, und bedingte Verurteilungen sowie Verurteilungen mit Aufschiebung der Rechtsfolgen entgegen, nicht jedoch Verurteilungen, die getilgt sind oder auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen als nicht erfolgt oder getilgt gelten oder nach inländischem Recht der beschränkten Auskunftspflicht (§ 6 des Tilgungsgesetzes 1972) unterliegen;

Abzuändernder Text

4. er nicht von einem ausländischen Gericht wegen einer auch nach inländischem Recht gerichtlich strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten rechtskräftig verurteilt worden ist; hiebei stehen der Verleihung der Staatsbürgerschaft auch bedingte Verurteilungen entgegen, nicht jedoch Verurteilungen, die nach dem Recht des verurteilenden Staates oder nach inländischem Recht getilgt sind oder als nicht erfolgt oder getilgt gelten;

§ 10. (3) Von der Voraussetzung des Abs. 1 Z. 1 kann abgesehen werden, wenn der Fremde seit mindestens vier Jahren ununterbrochen seinen ordentlichen Wohnsitz im Gebiet der Republik hat und besonders berücksichtigungswürdige Gründe für die Verleihung der Staatsbürgerschaft vorliegen. In solchen Fällen ist vor der Verleihung das Bundesministerium für Inneres anzuhören.

(4) (Verfassungsbestimmung) Die Voraussetzungen des Abs. 1 Z. 1 und 7 sowie des Abs. 2 entfallen, wenn die Bundesregierung bestätigt, daß die Verleihung der Staatsbürgerschaft wegen der vom Fremden bereits erbrachten oder von ihm noch zu erwartenden außerordentlichen Leistungen im Interesse der Republik liegt. Dies gilt insbesondere für außerordentliche Leistungen auf wissenschaftlichen, wirtschaftlichen oder künstlerischen Gebieten.

§ 12. Einem Fremden ist unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z. 2 bis 8 und Abs. 2 die Staatsbürgerschaft zu verleihen, wenn er

b) durch mindestens zehn Jahre ununterbrochen die Staatsbürgerschaft besessen, diese auf andere Weise als durch Entziehung (§§ 33 oder 34) oder durch Verzicht (§ 37) verloren hat, seither Fremder ist und als solcher durch mindestens drei Jahre ununterbrochen seinen ordentlichen Wohnsitz im Gebiet der Republik hat oder

§ 14. (1) Einem Fremden ist die Staatsbürgerschaft ferner zu verleihen, wenn er

5. die Verleihung der Staatsbürgerschaft nach Vollendung des 18. Lebensjahres und spätestens ein Jahr nach dem Erlöschen der väterlichen Gewalt oder der Vormundschaft beantragt; diese Frist endet jedoch keinesfalls vor Vollendung des 21. Lebensjahres,

(2) Der Verleihung der Staatsbürgerschaft nach Abs. 1 stehen auch bedingte Verurteilungen entgegen, nicht jedoch Verurteilungen, die nach dem

Neuer Text

4. er nicht von einem ausländischen Gericht wegen einer auch nach inländischem Recht gerichtlich strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten rechtskräftig verurteilt worden ist; hiebei stehen der Verleihung der Staatsbürgerschaft auch bedingte Verurteilungen entgegen, nicht jedoch Verurteilungen, die nach dem Recht des verurteilenden Staates oder nach inländischem Recht getilgt sind, als nicht erfolgt oder getilgt gelten oder nach inländischem Recht der beschränkten Auskaufspflicht (§ 6 des Tilgungsgesetzes 1972) unterliegen;

§ 10. (3) Von der Voraussetzung des Abs. 1 Z. 1 kann abgesehen werden, wenn der Fremde seit mindestens vier Jahren ununterbrochen seinen ordentlichen Wohnsitz im Gebiet der Republik hat und ein besonders berücksichtigungswürdiger Grund für die Verleihung der Staatsbürgerschaft vorliegt. In solchen Fällen ist vor der Verleihung der Bundesminister für Inneres anzuhören.

(4) (Verfassungsbestimmung) Die Voraussetzungen des Abs. 1 Z. 1 und 7 sowie des Abs. 2 entfallen, wenn die Bundesregierung bestätigt, daß die Verleihung der Staatsbürgerschaft wegen der vom Fremden bereits erbrachten oder von ihm noch zu erwartenden Leistungen oder aus einem besonders berücksichtigungswürdigen Grunde im Interesse der Republik liegt.

b) durch mindestens zehn Jahre ununterbrochen die Staatsbürgerschaft besessen, diese auf andere Weise als durch Entziehung (§§ 33 oder 34) oder Verzicht (§ 37) verloren hat, seither Fremder ist und mindestens ein Jahr ununterbrochen seinen ordentlichen Wohnsitz im Gebiet der Republik hat oder

5. die Verleihung der Staatsbürgerschaft nach Vollendung des 18. Lebensjahres und spätestens zwei Jahre nach dem Eintritt der Volljährigkeit beantragt.

(2) Der Verleihung der Staatsbürgerschaft nach Abs. 1 stehen auch bedingte Verurteilungen entgegen, nicht jedoch Verurteilungen, die nach dem

Abzuändernder Text

Recht des verurteilenden Staates oder nach inländischem Recht getilgt sind oder als nicht erfolgt oder als getilgt gelten.

§ 25. (Verfassungsbestimmung) Ein Fremder erwirbt die Staatsbürgerschaft durch den Dienstantritt als ordentlicher oder außerordentlicher Hochschul(Universitäts)professor an einer inländischen wissenschaftlichen Hochschule, an der Akademie der bildenden Künste in Wien oder an einer inländischen Kunstakademie (§ 6 des Hochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 237/1955, und § 1 Abs. 1 des Kunstakademiegesetzes, BGBl. Nr. 168/1948, in der jeweils geltenden Fassung).

§ 28. (1) Einem Staatsbürger ist für den Fall des Erwerbes einer fremden Staatsangehörigkeit (§ 27) die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft zu bewilligen, wenn

1. sie wegen der von ihm bereits erbrachten oder von ihm noch zu erwartenden außerordentlichen Leistungen im Interesse der Republik liegt; dies gilt insbesondere für außerordentliche Leistungen auf kulturellen oder wirtschaftlichen Gebieten;

§ 40. Die Beschränkungen der Auskunftserteilung nach § 48 des Jugendgerichtsgesetzes 1961, BGBl. Nr. 278, gelten nicht in einem nach diesem Bundesgesetz anhängigen Verfahren.

§ 41. (1) Zur Ausstellung von Bescheinigungen in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft und zur Entscheidung über derartige Anträge ist jene Gemeinde (Gemeindeverband) zuständig, in deren Bereich die Person, auf die sich die Bescheinigung bezieht, ihren ordentlichen Wohnsitz hat.

Neuer Text

Recht des verurteilenden Staates oder nach inländischem Recht getilgt sind, als nicht erfolgt oder getilgt gelten oder nach inländischem Recht der beschränkten Auskunftspflicht (§ 6 des Tilgungsgesetzes 1972) unterliegen.

§ 25. (1) (Verfassungsbestimmung) Ein Fremder erwirbt die Staatsbürgerschaft durch den Dienstantritt als Ordentlicher oder Außerordentlicher Hochschul(Universitäts)professor an einer inländischen wissenschaftlichen Hochschule, an der Akademie der bildenden Künste oder an einer Kunsthochschule.

(2) Durch Erklärung erwerben die im § 17 Abs. 1 angeführten Kinder des Hochschul(Universitäts)professors mit Wirkung ab dem Zeitpunkt seines Dienstantrittes die Staatsbürgerschaft, wenn sie minderjährig, ledig und nicht infolge der Entziehung der Staatsbürgerschaft nach § 33 Fremde sind. Die Erklärung ist innerhalb von sechs Monaten nach Dienstantritt des Hochschul(Universitäts)professors in schriftlicher Form bei der nach § 39 zuständigen Behörde abzugeben. § 19 Abs. 2, 2. Satz findet sinngemäß Anwendung. Liegen die vorstehenden Voraussetzungen vor, so hat die Behörde den Erwerb der Staatsbürgerschaft zu bescheinigen.

(3) Die im Abs. 2 angeführten Kinder des Hochschul(Universitäts)professors, der seinen Dienst vor dem 1. Jänner 1974 angetreten hat, erwerben die Staatsbürgerschaft mit Wirkung ab 1. Jänner 1974, wenn die Erklärung bis zum 30. Juni 1974 abgegeben wird.

1. sie wegen der von ihm bereits erbrachten oder von ihm noch zu erwartenden Leistungen oder aus einem besonders berücksichtigungswürdigen Grunde im Interesse der Republik liegt;

§ 41. (1) Zur Ausstellung von Bescheinigungen in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft und zur Entscheidung über derartige Anträge ist jene Gemeinde (Gemeindeverband) zuständig, in deren Bereich die Person, auf die sich die Bescheinigung bezieht, ihren ordentlichen Wohnsitz hat. Zur Ausstellung von Bescheinigungen für eine verstorbene Person ist die Gemeinde (Gemeindeverband) zuständig, in der diese Person im Zeitpunkt ihres Todes den ordentlichen Wohnsitz hatte.

Abzuändernder Text

§ 45. Bescheinigungen, in denen staatsbürger-schaftsrechtliche Verhältnisse unrichtig beurkunder sind, insbesondere Staatsbürgerschaftsnachweise, die infolge des Verlustes der Staatsbürgerschaft unrichtig geworden sind, hat ihr Inhaber der Evidenzstelle (§ 49 Abs. 2) über deren Aufforderung abzuliefern.

§ 48. (2) Der Kostenersatz nach Abs. 1 hat jährlich in Bauschbeträgen zu erfolge. Diese sind durch Verordnung der Landesregierung für jedes begonnene Hundert der in der Staatsbürgerschaftsevidenz verzeichneten Personen festzusetzen. Für die Berechnung des Kostenersatzes ist die Anzahl der Personen maßgebend, die in der Mitte des jeweiligen Rechnungsjahres in der Staatsbürgerschaftsevidenz verzeichnet waren.

§ 58. Einem Fremden ist unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z. 2 bis 8 und Abs. 2 die Staatsbürgerschaft zu verleihen, wenn er

3. vor dem 19. Jänner 1950 die Staatsbürgerschaft verloren hat und

4. die Verleihung der Staatsbürgerschaft bis 30. Juni 1969 beantragt.

Neuer Text

§ 45. Bescheinigungen, in denen staatsbürger-schaftsrechtliche Verhältnisse unrichtig beurkunder sind, insbesondere Staatsbürgerschaftsnachweise, die infolge des Verlustes der Staatsbürgerschaft unrichtig geworden sind, haben die Behörden (§§ 39 und 41), wenn ihnen solche Bescheinigungen vorgelegt werden, einzuziehen und der Evidenzstelle (§ 49 Abs. 2) zu übersenden. Der Inhaber einer solchen Bescheinigung hat diese der Evidenzstelle über deren Aufforderung abzuliefern.

§ 48. (2) Der Kostenersatz nach Abs. 1 hat jährlich in Bauschbeträgen zu erfolgen. Diese sind durch Verordnung der Landesregierung für jedes begonnene Hundert der in der Staatsbürgerschaftsevidenz verzeichneten Personen festzusetzen. Für die Berechnung des Kostenersatzes ist die Anzahl der Personen maßgebend, die am Ende des jeweiligen Rechnungsjahres in der Staatsbürgerschaftsevidenz verzeichnet waren.

3. vor dem 1. Juli 1966 die Staatsbürgerschaft verloren hat und

4. die Verleihung der Staatsbürgerschaft bis 31. Dezember 1974 beantragt.

§ 58 a. Eine Person hat durch den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit die Staatsbürgerschaft nicht verloren, wenn

1. sie am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft besessen und vor dem 1. Juli 1966 die fremde Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben hat und

2. sie aus einem unverschuldeten Rechtsirrtum der Meinung sein konnte, die Staatsbürgerschaft durch den Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit nicht verloren zu haben;

3. die Behörde (§ 39) auf Antrag mit Bescheid feststellt, daß durch den Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit der Verlust der Staatsbürgerschaft nicht eingetreten ist;

4. der Antrag auf Feststellung bis 31. Dezember 1974 bei der zuständigen Behörde gestellt wird.

Die Bestimmungen des § 19 Abs. 2 gelten sinngemäß.

§ 58 b. (1) Auf Antrag hat die Behörde (§ 39) die Ausbürgerung einer Person, die die österreichische Bundesbürgerschaft auf Grund der Bestimmungen des § 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 20. Juli 1925, BGBl. Nr. 285, in der Fassung der Verordnung der Bundesregierung vom 16. August 1933, BGBl. Nr. 369, verloren hat, mit Bescheid zu widerrufen, wenn diese keine

Abzuändernder Text

Neuer Text

fremde Staatsangehörigkeit erworben und unverschuldet erst nach dem 31. Dezember 1958 von der Ausbürgerung Kenntnis erlangt hat.

(2) Personen, deren Ausbürgerung gemäß Abs. 1 widerrufen wird, sind so zu behandeln, als ob sie am 13. März 1938 die Bundesbürgerschaft besessen hätten.

(3) Der Antrag auf Widerruf der Ausbürgerung ist bis 31. Dezember 1974 bei der zuständigen Behörde (§ 39) einzubringen.

§ 58 c. (1) Ein Fremder erwirbt unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z. 2 bis 8 die Staatsbürgerschaft, wenn er

1. durch mindestens zehn Jahre ununterbrochen die Staatsbürgerschaft besessen;

2. sich aus einem der im § 2 Abs. 3 vorletzter und letzter Satz des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 276, angeführten Beweggründe in das Ausland begeben;

3. während seines Aufenthaltes im Ausland eine fremde Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben hat und

4. zum zeitlich unbeschränkten Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt ist, seinen ordentlichen Wohnsitz im Gebiet der Republik begründet und dies der zuständigen Behörde (§ 39) anzeigt.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 vor, so hat der Fremde mit dem Tage des Einlangens der Anzeige bei der Behörde (Abs. 1 Z. 4) die Staatsbürgerschaft erworben. Die Behörde hat den Erwerb der Staatsbürgerschaft zu bescheinigen.“

§ 59. Einem Fremden ist unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z. 2 bis 8 und Abs. 2 die Staatsbürgerschaft ferner zu verleihen, wenn er

1. sie nach § 9 Abs. 1 Punkt 2 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 276, durch den Eintritt in den „öffentlichen Dienst eines fremden Staates“ verloren hat und seither Fremder ist und

2. die Verleihung der Staatsbürgerschaft bis 30. Juni 1969 beantragt.

2. die Verleihung der Staatsbürgerschaft bis 31. Dezember 1974 beantragt.